

Es wird zu viel auf das Gegenüber von Eltern- und Kindesrecht abgestellt

Anmerkungen zur Debatte um die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz

ein Gespräch mit Thomas Mörsberger

FORUM: Herr Mörsberger, Sie haben sich in Ihrem Vortrag (s. vorheriger Beitrag in diesem FORUM) mit einigen Nebenbemerkungen sehr skeptisch zu den Initiativen geäußert, ins Grundgesetz (GG) einen ausdrücklichen Schutz des Kindeswohls aufzunehmen, überhaupt für Kinder im Grundgesetz einen eigenständigen Rechtsstatus zu platzieren. Der Hamburger Senat unterstützt diese Initiativen. Was spricht aus Ihrer Sicht als Jurist und Kenner der Kinder- und Jugendhilfepraxis gegen diese Initiativen?

Thomas Mörsberger: Ich habe natürlich überhaupt nichts dagegen, wenn das Kindeswohl besser geschützt werden soll und Kinder einen besser gesicherten Rechtsstatus bekommen. Die Frage ist nur, ob gesetzgeberische Initiativen insoweit tatsächlich hilfreich wirken oder aber nicht sogar neue Gefahren heraufbeschwören. Ich beobachte zudem mit Sorge und auch Ärger, dass inzwischen eher die Schlagworte zählen als die präzise Problemanalyse. Insbesondere wird mir etwas zu hemdsärmelig mit Verfassungsprinzipien umgesprungen. Stattdessen wünsche ich mir eine genauere Benennung des Regelungsbedarfs: 1. Wo liegen im Kinderschutz die tatsächlichen Defizite? 2. Wie kann man konstruktive Impulse durch Gesetzesänderungen unterstützen? 3. Gibt es Hindernisse, die nur

durch eine Änderung des Grundgesetzes aus dem Weg geräumt werden können? Gesetze sind notwendig abstrakt. Und das gilt noch mehr für das

Die Betonung von Kinderrechten, die ja per Grundgesetz und „Einfachgesetzen“ längst implizit existieren, ist sinnvoll, wenn die Verstöße dagegen ge-



Grund-Gesetz. Das aber bedeutet: Mit einer Umformulierung treffe ich Regelungen, die viele sehr unterschiedliche Ebenen betreffen. Man kann so vielleicht in einer Hinsicht Positives bewirken, zugleich in anderer Hinsicht aber – ungewollt – Unheil anrichten, durch Nebenwirkungen sozusagen. Und übrigens wäre es auch ganz nett, man würde von konkreten Formulierungsvorschlägen ausgehen. Dass das nicht geschieht, macht mich zusätzlich stutzig.

Wo liegen denn aus Ihrer Sicht die tatsächlichen Defizite? Und ist der Ruf nach Kinderrechten nicht doch ein Fortschritt? Wäre eine ausdrückliche Platzierung des Themas im GG nicht doch zumindest ein gutes Signal?

nauer benannt werden, gegen die man vorgehen will. Wir kennen Verstöße allzu gut, aber meinen wir alle die gleichen? Man wird mit dem Ruf nach „den Kinderrechten“ geradezu in eine Begriffswolke geschoben, so dass man die Einzelheiten nur noch schemenhaft erkennen kann. Schauen wir uns also die Defizite an. Egal, ob wir die gleichen meinen, stelle ich dann aber regelmäßig fest, dass man juristisch Dinge lösen will, die eher aus fachlicher Inkompetenz oder Überforderung schief gehen, nicht wegen Regelungsdefiziten. Inkompetenz abzubauen ist allerdings aufwändig und dauert, kostet zudem viel Geld. Welche Bedeutung hat da der Ruf nach Kinderrechten? Er beschwört die Gefahr herauf, die konkreten Inhalte zu verwässern. Ross und

„Man will juristisch Dinge lösen, die eher aus fachlicher Inkompetenz oder Überforderung schief gehen“.

Reiter müssen genannt werden. Da aber wird es nach meiner Erfahrung heikel: Wer ist denn in Hamburg schuld, wenn da das Personal so schlecht bezahlt wird? Wenn unterbesetzt ist? Wenn viele gute Initiativen im Stich gelassen worden sind? Und von wem ist das zu verantworten? Das sind nach meiner Wahrnehmung z.T. dieselben Personen oder Gremien, die jetzt nach Kinderrechten rufen!

Aber ist es denn nicht so, dass das Elternrecht nach der jetzigen Rechtslage so überhöht ist, dass der Staat immer wieder zu spät kommt und es dann auch besonders teuer wird?

Ihre Frage kann ich gut nachvollziehen und bin sofort dabei, wenn wir in der Analyse der Lage an dieser Frage ansetzen. Aber viele verstehen diese Ausgangsfrage sozusagen schon als Lösung des Problems. Nur: 1. Das Elternrecht hat im GG einen hohen Rang. Aus gutem Grund. Kinder haben ein Recht auf ihre Eltern, auf ein sehr sorgfältiges Prüfen, wenn sie gegen ihren Willen fremdplatziert werden sollen. Tun wir nicht so, als könnte sich der Staat sozusagen neben die Eltern stellen. Die Behörden als Ersatzverwandtschaft. Die Verheißungen des Staates haben auch ihre Grenzen, vorsichtig formuliert. Es geht also zunächst nicht darum, den Rang der Eltern niedriger anzusetzen, um einfacher eingreifen zu können, sondern politisch und fachlich-methodisch muss es darum gehen, Eltern dabei zu unterstützen, ihren Anforderungen gerecht werden zu können. Und dass Verfahren gesichert sind, bei denen sich Eltern nicht als Gegner der Behörden erleben, sondern als Menschen, die in ihren Fähigkeiten, Nöten und Überforderungen ernst genommen werden. Auch wenn aus gegebenem Anlass heftig gestritten wird bzw. gestritten werden muss, notfalls bis hin zur Streit entscheidenden Justiz. 2. Zu spät kommt die Kinder- und Jugendhilfe insbesondere, weil sie sich – und das seit einigen Jahren wieder verstärkt – nicht an den Kindern und deren Familie orientiert, sondern zu früh an einer m.E. oft missverstandenen Gleichsetzung von Hilfebedarf und Kindeswohlgefährdung. Und damit wird unnötig sofort ein Gegensatz aufgebaut

zwischen Elternrechten und Kinderrechten.

Wieso? Wo die Kinderrechte missachtet werden, hören eben die Elternrechte auf. Oder?



Eben nicht. Unser Grundgesetz und unsere Rechtsordnung, die sich als Rechts- und Sozialstaat verstehen, gehen von einem anderen Modell aus: Zunächst ist das Wohl und Wehe der Kinder in der Hand der Eltern, auch rechtlich betrachtet. Wenn Unterstützungs- oder – wegen erkennbarer konkreter Gefahren für die Kinder – Interventionsanlass gegeben ist, dann hat der Staat angesichts des Bedarfs Schutz und Hilfe zu gewähren, und zwar für die Kinder, für die Eltern, für die Familie, hat für angemessene Rahmenbedingungen des Aufwachsens junger Menschen zu sorgen. Die müssen nicht optimal sein, aber akzeptabel. Schaffen es die Eltern nicht so, wie sie es sollten und i.d.R. eigentlich auch wollen, hat der Staat Hilfe und Schutz anzubieten. Nehmen die vorrangig verpflichteten Eltern dieses Angebot nicht an, dann kann in ihr „Bestimmungsrecht“ eingegriffen werden. Für einen solchen Eingriff ist nach unserer Rechtsordnung

nicht das Jugendamt, sondern ausschließlich das Familiengericht zuständig. Bei akuter Gefahr kann – bis zu einer solchen Entscheidung – das Jugendamt Kinder oder Jugendliche in Obhut nehmen (ohne Gewalt) und/oder die Polizei (ggf. mit Gewalt), aber ob bzw. inwieweit ins Sorgerecht eingegriffen wird, entscheidet ausschließlich das Familiengericht.

Sie meinen also, die Kinder- und Jugendhilfe solle sich nicht an den Kriterien orientieren, die das Familiengericht in der Beurteilung nach § 1666 BGB anlegt, sondern am Schutz- und Hilfebedarf. In § 8a SGB VIII heißt es aber, dass das Jugendamt bestimmte Schritte einleiten muss, wenn „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Also doch § 1666 BGB. Und was soll daran problematisch sein?

Auf den ersten Blick ist es auch nicht problematisch. Aber wir sehen in der Praxis sehr wohl die Folgen, die zwar nicht alleine deshalb entstanden sind, aber auch. Zu § 8a SGB VIII: Zwar ist „nur“ von „gewichtigen Anhaltspunkten“ i.S. einer Kindeswohlgefährdung die Rede. Und es werden ausdrücklich dann weitere Schritte benannt, bevor das Familiengericht nach den Maßstäben des § 1666 BGB entscheidet. Subtil hat sich in den letzten Jahren aber eingebürgert, dass schon beim Bekanntwerden eines möglichen Hilfe- und/oder Schutzbedarfs der Blick reduziert wird auf die – später u.U. tatsächlich beim Familiengericht maßgeblichen – Kriterien, die einen Eingriff in die Elternrechte rechtfertigen, also nicht maßgeblich auf den Hilfe- und Schutzbedarf des Kindes. Bei der Verwendung des Rechtsbegriffs Kindeswohlgefährdung als Ausgangspunkt wird zu sehr nach der Erfüllung bestimmter Tatbestandsmerkmale des Familienrechts gesucht, wird der Blick verengt, wird das Spektrum der weiteren Perspektiven verkürzt, während der

„Ich bin mit vielen Polizei-Experten einig, dass eine schematische Abfolge von Interventionsschritten dazu führt, dass niemand mehr wirklichen Zugang zu solchen Familien erhält.“

„Hilfe- bzw. Schutzbedarf“ bezogen ist auf die fachspezifischen Kompetenzen der Sozialarbeit.

Wollen denn Familiengericht und Jugendamt nicht das Gleiche?

Jein. Das Familiengericht arbeitet nach anderen Prinzipien als das Jugendamt. Muss instanzfeste Entscheidungen treffen. Die Dinge müssen ausreichend belegt sein. Und alles ist naturgemäß bezogen auf den Augenblick der gerichtlichen Entscheidung. Sozialarbeit agiert anders. Da wird auf Entwicklungsprozesse geschaut. Das kann z.B. bedeuten,



dass zwar ein schlimme Gewalttat gegen ein Kind passiert ist, vielleicht ein typisches Ereignis, das für jedes Familiengericht eine Herausnahme rechtfertigen würde, aber die Fachkraft stellt fest, dass es um ein singuläres Ereignis ging, die Prognose positiv ist. Dann wird die Fachkraft nicht unbedingt das Familiengericht anrufen, sondern mit der Familie verbindliche und zu kontrollierende Verabredungen treffen. Im Gesetz heißt es auch nicht ohne Grund, dass das Familiengericht nur dann anzurufen ist, wenn das Jugendamt „das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich hält“. Aber inzwischen hat sich in der Praxis eine Tendenz entwickelt, dass per se „8a-Fälle“ aussortiert werden. Dagegen ist auch auf den ersten Blick nichts zu sagen. Aber ich

„Fragen Sie mal, wer sich derzeit für eine strengere Kontrolle von Heimen einsetzt. Das kostet nämlich. Und schon redet keiner mehr von Kinderrechten!“

sehe, dass sich auf diese Weise das Selbstverständnis der Kinder- und Jugendhilfe verschiebt bzw. verschoben hat. Und ich kann nur warnen: Ich bin mit vielen Polizei-Experten einig, dass eine schematische Abfolge von Interventionsschritten dazu führt, dass niemand mehr wirklichen Zugang zu solchen Familien erhält.

Ist da zu viel Angst, etwas falsch zu machen? Meinen Sie, man fürchtet die möglichen spektakulären Folgen und schaut nicht mehr genau hin?

Das muss nicht so sein, aber vielenorts ist das der Trend. Das hat zu tun mit Faktoren, die diesen Trend zusätzlich fördern: 1. Es ist zu wenig und nicht zuletzt zu wenig erfahrene und adäquat ausgebildetes Personal da, das zudem im Verhältnis zu den Schwierigkeiten des Jobs extrem schlecht bezahlt wird; vielenorts ist es auch bis heute üblich, dass dort Berufsanfänger mit Fragen befasst werden, für deren Beantwortung Spezialkenntnisse vorhanden sein müssten. 2. Die Problemlagen in Familien, die Überforderungssymptome nehmen z.T. dramatisch zu, der Kontrast zu „Normalfamilien“ und die damit oft verbundene Isolation werden evident. Das hat vielfältige Gründe, wirtschaftliche, sozialpsychologische, allgemeingesellschaftliche, die ich hier nicht aufzählen kann. 3. In den öffentlichen Haushalten muss gespart werden. Zwar wird in absoluten Zahlen viel mehr Geld ausgegeben als zu früheren Zeiten, aber die Anforderungen haben auch überproportional zugenommen.

Entweder ist der ASD in der öffentlichen Wahrnehmung zu eingriffsfreudig, oder er wird als zu zögerlich kritisiert.

Ich werde zunehmend konfrontiert mit Fällen, bei denen in haarsträubender Weise Familien belastet wurden durch völlig unberechtigte Interventionen, etwa in Form von Fremdplatzierung per

Inobhutnahme. Und ich spreche nur von Fällen, bei denen das Jugendamt dies später auch – aber natürlich nicht öffentlich – zugegeben hat. Den Optimismus, dass durch massiveres Eingreifen per se das Gute passiere, kann ich nicht teilen. Ich bin wahrlich ein Vertreter des Jugendamts. Aber die Wahrheit muss auch ihren Platz haben. Und da bin ich immer wieder erschrocken. Ich war kürzlich Gast in einer Sendung des NDR, wo Leute in die Sendung anrufen konnten. Was glauben Sie, was ich anschließend an Geschichten erfahren habe, die mir außerhalb der Sendung später zugetragen worden sind?! Ich habe in einigen Fällen dann selbst recherchiert und kann nur sagen: Furchtbar!

Also geht es dabei nicht um Rechtsfragen, sondern um die Ausstattung bzw. die Qualifikation?

Zumindest möchte ich vor Änderungen des Grundgesetzes oder auch Einfach-Gesetzen, wie man so sagt, exakt wissen, was tatsächlich an Veränderung dadurch erreicht werden soll – und kann. Entsprechend habe ich in den letzten Jahren auch immer nachgefragt. Die Standardantwort ist: Es soll ein Signal gegeben werden. Ja gut, aber welches? Dass man einfacher und ohne längere und fundierte Begründung Kinder ohne Einverständnis der Eltern fremdplatzieren darf? Wo zur gleichen Zeit die Verweildauer der Kinder in den Einrichtungen oder Pflegefamilien oftmals beängstigend kurz ist, aus Kostengründen, auf Grund von Vorgaben der Institutionen, die an anderer Stelle die Kinderrechte hervorheben möchten?

Also müssten nach Ihrer Meinung – statt gebannt auf das Verhältnis von Elternrecht und Kindesrecht zu starren – die Forderungen konkretisiert werden? Und in § 8a SGB VIII das Tatbestandsmerkmal Kindeswohlgefährdung ersetzt werden durch „Hilfe- und Schutzbedarf“?

Konkretisierung der Forderungen, ja. Also was muss stärker gefördert, ausgebaut, verbessert werden? Den Begriff Kindeswohlgefährdung in § 8a Abs.1 S.1 SGB VIII zu ersetzen, fände ich zwar gut, halte das aber nicht für zwingend erforderlich. Er muss nur nicht einfach an § 1666 BGB orientiert werden. Es ist nichts Außergewöhnliches, wenn Rechtsbegriffe je nach Regelungszusammenhang unterschiedliche Bedeutung haben. So hat z.B. innerhalb einer einzigen Norm, nämlich in § 8a SGB VIII, der Begriff „Fachkraft“ unterschiedliche Bedeutung, in den verschiedenen Absätzen je nach dem Zusammenhang. Und beim Begriff Kindeswohlgefährdung haben wir schon seit langem innerhalb des SGB VIII sehr unterschiedliche Bedeutungen. Wird in einem Kindergarten festgestellt, dass das „Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet“ ist, muss das Landesjugendamt als zuständige Aufsichtsbehörde die Betriebserlaubnis entziehen (s. § 45 Abs.7 SGB VIII). Kein Mensch geht davon aus, dass ein solcher Entzug voraussetzt, dass die Voraussetzungen des § 1666 BGB erfüllt sein müssen – denn es geht nicht um den Eingriff in Elternrechte und es geht nicht um ein einzelnes Kind, sondern um die Zuverlässigkeit einer Einrichtung. Insofern bedarf es auch in § 8a SGB VIII keiner Umformulierung, sondern es geht um eine Besinnung auf das Originäre von Sozialarbeit. Und das ist nun mal etwas anderes als das Proprium der Familiengerichtsbarkeit.

Aber könnte es nicht die Position von Kindern stärken, wenn man, neben dem Schutz, auch ihr Recht auf Teilhabe, auf Förderung und auf Bildung im Grundgesetz verankern würde?

Wenn ich vom Recht auf Teilhabe und Beteiligung lese, muss ich tief seufzen. Ja sicher, alle bedürftigen Kinder sollten Zugang zu Leistungen haben. Das ist allerdings eine ewig alte Forderung und man muss sich fragen, wie realistisch eine umfassende Verwirklichung ist. In meinem Vortrag in Hamburg habe ich ja nicht umsonst kritisiert, dass man von „Kinderarmut“ spricht, wo es in Wahrheit um „Armutskinder“ geht. Wie wol-

len Sie den Kindern etwas ermöglichen, wenn sie sich nicht an die Familie wenden? Das schließt ja nicht aus, dass man spezielle Hilfen für die Kinder im Zusammenhang mit Institutionen wie dem Kindergarten und der Schule ermöglicht. Aber letztlich geht es um die kinderfeindliche soziale Lage von Familien! Die Fixierung auf die Lage von Kindern alleine führt zu einem allgemeinen Bedauern, schafft aber keine



Veränderung in der sozialen Lage der Familien. Zum Recht auf Förderung und Bildung kann ich nur sagen, dass noch vieles andere im Grundgesetz nicht ausdrücklich erwähnt wird, was unser Grundgesetz aber sehr wohl schützt bzw. ermöglicht. Natürlich stellt sich die Frage, inwieweit hier nicht die Förderung von Kindern und Jugendlichen stärker betont werden sollte. Aber ich gehöre zu denen, die sehr vorsichtig sind, wenn solche Begriffe inflationär und sehr formal verwendet werden. Nehmen wir Konkreteres: Unabhängig von der Frage einer GG-Änderung sehe ich, dass in der Versorgung von Säuglingen und Kleinkindern große Versorgungsdefizite bestehen. Ich habe wiederholt gefordert, dass hier die Kran-

kenkassen etwas wieder aufleben lassen, was es früher einmal gegeben hat. Oder: Die Kommunen waren früher einmal stolz auf die Kinderkrankenschwestern, die Hausbesuche machten, weil es eine solche Tradition gab. Alles ohne Erwähnung im GG.

Die Kinderkrankenschwestern sollen Ihrer Meinung nach wieder in die Familien spazieren, einfach so?

Einfach so gewiss nicht, aber vom Ansatz her – warum nicht? Ich gehöre zu denen – und das mag sie überraschen – die es für gut hielten, wenn Gesundheitsbehörden regelhaft alle Kinder in allen Familien besuchen und somit auch kontrollieren. Allerdings würde ich niemals solche Besuche als Kontrollbesuche konzipieren und erst recht nicht deklarieren, sondern als attraktives Unterstützungsangebot. So etwas wird auch in Deutschland immer wieder diskutiert, aber sehr schnell heißt es dann, dass so etwas beschränkt werden sollte auf „Problem-Familien“. Das geht natürlich nicht. Hier sehe ich übrigens einen Aspekt, der tatsächlich verfassungsrechtlich nochmals gründlich überprüft werden müsste. Das hat aber mit dieser Frage nach den Kinderrechten in der Verfassung usw. nichts zu tun, jedenfalls nicht in der Weise, wie das Thema bisher angegangen wird.

Sie scheinen nicht so ganz davon überzeugt zu sein davon, dass die Politik wirklich eine Verbesserung des Kinderschutzes anstrebt.

„Nicht so ganz“ ist treffend formuliert. Abgesehen von der Frage, wer mit „Politik“ gemeint sein könnte. Es gibt jedenfalls allzu widersprüchliche Tendenzen, verstärkt durch die gerade in der Kinder- und Jugendhilfe typischen Ungleichzeitigkeiten der Entwicklung. Nehmen wir das eben erwähnte Thema Betriebserlaubnis, den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen. Da geht es halt nicht um das Ge-

Ich werde zunehmend konfrontiert mit Fällen, bei denen in haarsträubender Weise Familien belastet wurden durch völlig unberechtigte Interventionen.

Völlig zu Recht betont man in dieser Debatte die Bedeutung verlässlicher Bindungen. Aber das muss im Einzelfall mit allen Konsequenzen geprüft werden.

genüber von Elternrecht und Kindesrecht. Da ist eher zu fragen, inwieweit nicht Eltern und Kinder gemeinsam mehr Rechte gegen wer-weiß-wen haben sollten. Oder Kinder gegen Einrichtungen. Dazu brauchen wir keine Grundgesetzänderung. Aber fragen Sie mal, wer sich derzeit für eine strengere Kontrolle von Heimen einsetzt. Das kostet nämlich. Und zwar Staat und Einrichtungen. Und schon redet keiner mehr von Kinderrechten! Allenfalls wieder sehr oberflächlich, nachdem nun gem. § 45 Abs.2 S.2 Nr. 3 SGB VIII aus den Anträgen auf eine Betriebserlaubnis hervorgehen muss, dass Beschwerdemöglichkeiten und Beteiligung gefördert werden. Aus den Anträgen! Sie können sich die von den Antragstellern beigefügten Hochglanzbroschüren gleich ins Regal stellen.

Auf Initiative Hamburgs soll auf Bundesebene die Rechtsposition von Pflegefamilien gegenüber den leiblichen Eltern gestärkt werden. Man beruft sich auf den Fall Yagmur. Wir kennen aber auch viele Beispiele dafür, wie schwierig es für Familien ist, ihre Kinder aus einer Pflegestelle zurückzuholen, auch wenn diese das unbedingt wollen. Im FORUM berichtete eine junge Mutter eindrucksvoll von diesem harten Weg ... (s. Nicola Strack: „Der Kampf um meine Kinder war sehr schwer“ in FORUM 2/2014).

Eine komplexe Thematik. Und deshalb ungeeignet für vermeintliche Königswege. Nach meiner Kenntnis war für den Tod von Yagmur auch nicht ein vermeintlicher Vorrang des Elternrechts (mit-)ursächlich, sondern die fehlerhafte Zuordnung einer Verletzungsursache. Zu diesem konkreten Fall will ich hier aber nicht weiter Stellung nehmen. Mal ist es die Mutter, die ihr Kind getötet hat und eine Pflegefamilie hätte das verhindert. Mal haben Pflegeeltern das ihnen anvertraute Kind umgebracht, wie im Fall der klei-

nen Anna aus Bad Honnef. Dort war es sogar so, dass die Mutter gegen den Willen des Jugendamts durchgesetzt hatte, dass die spätere Mörderin Pflegemutter werden bzw. bleiben durfte. Ich habe in diesem Fall als Anwalt die an-



geklagte Sozialarbeiterin vor der Großen Strafkammer des Landgerichts Bonn verteidigt. Völlig zu Recht betont man in dieser Debatte die Bedeutung verlässlicher Bindungen. Aber das muss im Einzelfall mit allen Konsequenzen geprüft werden. Das ist weniger eine Rechtsfrage als vielmehr eine Frage fachlicher Kompetenz und adäquater Unterstützung durch Spezialisten. Insbesondere aber erlebe ich seit Jahrzehnten, dass man mit dem Stichwort Pflegefamilie eine neue Ideologie aufbaut. Ich habe aus verschiedenen Anlässen mit extrem problematischen Verhältnissen dort zu tun gehabt. Überdies finden sich nicht so viele geeignete Pflegefamilien.

Pflegeelternverbände kritisieren hinsichtlich der privilegierten Rechtsposition von Eltern einen konservativen und biologistischen Familienbegriff. Sie fordern stattdessen eine Gleichstellung, auch im familiengerichtlichen Verfahren.

Es ist schon ziemlich gewagt, davon zu sprechen, dass wir gedanklich immer noch von einem biologistisch geprägten Familienbegriff ausgehen würden. Die Zeiten sind in der Rechtsprechung vorbei. Allerdings bin ich mir nicht sicher, welche Position diese Verbandsvertreter im Hinblick auf das Bedürfnis vieler Kinder vertreten, möglichst mit ihren leiblichen Eltern in Kontakt treten zu dürfen, wenn er nicht ohnehin passiert. Ich weiß, wovon ich spreche, denn ich

war viele Jahre als Leiter eines Landesjugendamtes zuständig für die Adoptionsvermittlung und sehe es sehr kritisch, wenn die Bedeutung biologischer Beziehung verkannt wird. Auch in meiner aktuellen Beratung ehemaliger Heimkinder erlebe ich sehr oft, wie massiv sie bis heute darunter leiden, wenn sie keinen Bezug zu ihren leiblichen Eltern entwickeln durften. Aber diese Thematik lässt sich nicht mit einigen Sätzen umreißen; deshalb wende ich mich allerdings auch gegen diese Tendenzen Richtung „Königsweg Pflegefamilie“. Zumal bei etlichen Stellen damit die Erwartung finanzieller Einsparung verbunden wird, übrigens eine Milchmädchenrechnung.

Wie stark ist das Kinderrecht, wenn das Gegenüber nicht die „schwierige Familie“ ist, sondern eine staatliche Stelle oder eine privaten Organisation der Jugendhilfe?

Da sehe ich tatsächlich eine hohe Dringlichkeit, sich mit Kinderrechten und unserem Grundgesetz zu befassen. Da müssen m.E. tatsächlich die bisherigen Gewichtungen überprüft werden. Ich spreche nochmals die Kindergarten- bzw. die Heimaufsicht an. Bislang wird von – fast – allen Kommentatoren und Gerichten davon ausgegangen, dass hier die Gewerbefreiheit und Trägerautonomie in Abwägung steht zu der Frage der Interventionsbefugnis der Behörde in Sachen Gefahrenabwehr. Hier sollten die Kinderrechte neu bewertet werden. Es gibt auch schon „zarte“ Andeutungen in diese Richtung, etwa durch das Oberverwaltungsgericht in NRW. Aber just diesbezüglich höre ich nichts von Seiten der Initiativen in Sachen Kinderrechte, auch nicht aus Hamburg.

Ist vielleicht die Kinderrechtskonvention der UN ein geeignetes Muster für eine mögliche GG-Änderung?

Nein. Dass Kinder eigene Rechte haben, ist bei uns auf nationaler Ebene längst durch das Grundgesetz und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts festgestellt. Dass auf internationaler Ebene dafür gesorgt wird, dass Kinder des besonderen Schutzes bedürfen, ist etwas anderes. Das ist 1989 erstmalig auf internationaler Ebene erklärt worden und das ist angesichts der existenziellen Not von Millionen von Kindern auf dieser Welt ein Fortschritt. Natürlich kann die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland auch profitieren davon, wenn im supranationalen Dialog neue Ideen und auch Rechtskonstrukte entwickelt werden. Aber das Sprachproblem ist nicht zu unterschätzen. Begriffe werden unterschiedlich übersetzt bzw. haben je nach systematischem Zusammenhang andere Bedeutungen. So kann es passieren, dass z.B. ein Rechtsbegriff wie Kindeswohl, der in Deutschland eine andere Bedeutung im Rechtssystem hat als der Begriff child-interest im angelsächsischen Rechtsraum, hier auf einmal überhöht wird, obwohl sein Inhalt positiv nur schwer beschreibbar ist und hierzulande zu Recht eher relativ verstanden wurde bzw. wird, also insbesondere im Sinne der weniger schädlichen Alterna-

tive bzw. als Negativabgrenzung im Sinne von Schädigung bzw. Gefährdung. Jedenfalls ist es hoch problematisch, den Begriff „Kindeswohl“ zum obersten Prinzip zu machen, weil man, anders als bei den grundlegenden Begriffen von „Menschenrechten“, die national auch in der Auslegung eine lange Tradition haben, nunmehr in solche Begriffe wie Kindeswohl etwas hineinlegen kann, was in der deutschen Rechtssystematik nicht passt. Zu glauben, nach unserem Grundgesetz habe nur Bedeutung, was begrifflich irgendwo auftaucht, ist schlichtweg irreführend oder sogar gefährlich. Es ist zudem eine Errungenschaft der internationalen Staatengemeinschaft, dass wir keine Differenzierung von Menschenrechten zulassen. Es gibt keine Priorisierung von Menschen dieser oder jener Art. Wird dieses Prinzip aufgehoben, weil man einzelnen Gruppen etwas Gutes tun will, zum Beispiel Kindern, möglicherweise in Zukunft älteren Menschen, Behinderten usw., dann besteht die Gefahr, dass wir – ungewollt – eine Aufgliederung bekommen, die abweicht von dem Prinzip, dass jeder Mensch den gleichen Wert hat wie der andere. Das sind Aspekte, die mir zu schnell vom Tisch gewischt werden, wenn hier mit gewiss guter Absicht ein Detailspekt herausgegriffen wird.

Sie sind Vorsitzender des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF). Fast alle Jugendämter und Landesjugendämter sind ihre Mitglieder. Teilen die Ihre Einschätzungen?

Weiß ich nicht. Ich kann da nur Vermutungen anstellen. Ein großer Teil wird sagen: Wir haben andere Sorgen und Probleme. Ein anderer Teil wird mir da und dort zustimmen, ein anderer da und dort widersprechen. Das DIJuF nennt sich im Untertitel „Forum für Fachfragen“. Das ist Programm. Da gibt es keine vorgegebenen Leitlinien, auch nicht die Vorgabe des Vorstands, den Main-



stream zu „erfüllen“. Wir achten auf Qualität und Dialogbereitschaft. Und so darf auch der Vorsitzende seine Meinung sagen. Zugegebenermaßen manchmal ungeduldiger als bei Juristen üblich.

Vielen Dank, Thomas Mörsberger, für Ihre Zeit und Ihre Gedanken!

Interview: Manuel Essberger

Anmerkungen:

- 1) Melanie Leonhard, familienpolitische Sprecherin der SPD-Fraktion; vgl. www.spd-fraktion-hamburg.de/themen/familie-kinder-und-jugend.html.
- 2) Vgl. Nicola Strack: Der Kampf um meine Kinder was sehr schwer. Eine Mutter berichtet über den Rückweg aus auswärtiger Unterbringung. In: FORUM 2/2014; http://www.vkjhh.de/fileadmin/download/2_2014/Strack_2_2014.pdf.
- 3) Vgl. auch Dr. Wolfgang Hammer: Kinderrechte stärken! In: FORUM 2/2014; www.vkjhh.de/fileadmin/download/2_2014/Hammer_2_2014.pdf.

Fotos: Georg Becker, HdJ Acker pool Co.

In meiner Beratung ehemaliger Heimkinder erlebe ich, wie massiv sie bis heute darunter leiden, wenn sie keinen Bezug zu ihren leiblichen Eltern entwickeln durften.